



Gemeindeamt Strallegg

8192 Strallegg 100, Pol.Bez.: Weiz, Stmk.,

Tel. 03174/2022 , Fax 03174/2022-16

e-mail: gde@strallegg.steiermark.at homepage: www.strallegg.at

Gemeinde: Strallegg

Strallegg, am 27.07.2021

Verordnung nach § 43 Abs. 1a StVO 1960 idgF.

VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Gemeinde Strallegg vom 27.07.2021 betreffend Bewilligung von Ausnahmen (§ 45) von den erlassenen Beschränkungen und Verboten (§ 94 d Z 6 StVO).

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF. und der §§ 45 Abs.2 und 94d Ziffer 6 STVO 1960 idgF. werden in der Gemeinde Strallegg für nachstehend angeführte Wege im Gemeindegebiet folgende Ausnahmen (§ 45) von den erlassenen Beschränkungen und Verboten erlassen:

§ 1

Aufhebung der Einbahnregelung

Für das angeführte Straßenstück, wird die Einbahnregelung für die Dauer der Bauarbeiten aufgehoben. Auf die Aufhebung der Einbahnregelung wird auffällig hingewiesen. Die Verkehrstafeln „Einbahn“ sowie die Tafel „Einfahrt verboten“ werden abgedeckt.

Wegname	Abschnitt	Länge
Kirchenweg	Abzweigung Pfarrhof Strallegg 1– Gasthof Albert, Strallegg 2	100 m

§ 2

Die im § 1 angeführte Bewilligung von Ausnahmen von den erlassenen Beschränkungen und Verboten werden für den Zeitraum vom **02. August 2021 bis 06. August 2021, aber jedenfalls bis zum Ende der Arbeiten** erlassen.

§ 3

Die verfügte Bewilligung der Ausnahme von der erlassenen Beschränkung und des Verbotes tritt mit der Abdeckung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit der Entfernung dieser Abdeckung wieder aufgehoben.

Die Bürgermeisterin



Manuela Feiler